

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput VIII.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

Der Principal (c) ist nicht nur dem Anwalt zur Schadloßhaltung, sondern auch zu allem, was derselbe mandatario nomine, verhandelt hat, obligirt. Dagegen erstattet (b) auch der Anwalt allen Schaden, welchen er principali aus Unfleiß oder Verschulden verursacht hat.

§. II.

Wieder-
aufhebung
der Voll-
macht.

Auf Seiten des Anwalts (a) wird die Vollmacht durch die Renunciatio, und wann er keinen Substituten hat, durch den Tod, auf Seiten der Principalschaft (b) aber durch den Widerruf aufgehoben. Dergleichen Veränderungen (c) werden der Obrigkeit nicht nur angezeigt, sondern auch neue Vollmacht ausgestellt.

CAPUT VIII.

§. I.

Von der
Reconven-
tion.

Eine Gegenforderung (a) kann von dem Beklagten vor dem nämlichen Gericht angebracht werden, jedoch mit dem statutenmäßigen Unterschied (b) zwischen In- und Ausländern. Jene mögen nur um Sachen, welche mit der Klage Connerion haben, diese aber auch um all anderes reconvenirt werden. Wird nun (c) reconventio gleich mit der Exception gestellt, so wird sie auch mit der Convention zugleich verhandelt und entschieden.

Schieden, sonst aber bey dem nämlichen Gericht, zwar angenommen, jedoch besonders tractirt und abgemacht. In causis omnino exemtis (d) hat reconventio gar nicht, in causis spoli vel summarissimis hingegen nur ad effectum jurisdictionis, nicht aber processus simultanei Platz.

§. 2.

Wer der strittigen Sache halber die Gewehr: ^{Et in De} schaft an jemand zu suchen hat, der muß ihm, oder ^{n. n. a.} ihnen, ^{tion,} soferne es mehr sind, jedoch allzeit vorzüglich dem Nächsten, auf die in Cod. vorgeschriebene Art litem denunciiren, damit er von ihm oder ihnen bey Gericht vertreten, oder allens falls schadlos gehalten werde.

§. 3.

Wann der Beklagte die Sache, warum er ^{Aufhoris} actione reali belangt wird, nicht suo sed alieno ^{Nomina} nomine inhat, so mag er den Eigenthümer zu ^{tion,} dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger dahin angewiesen, und Beklagter des Streits, so weit er ihn betrifft, begeben werde.

§. 4.

Interventio hat in allen Sachen, woben ein ^{Interven} Dritter ob damnum vel lucrum interessirt ist, ^{tion,} entweder Beystandsweise, oder principaliter für sich selbst nicht nur auf Anmelden Platz, sondern die Obrigkeit, welche dergleichen interesse ex actis

verspürt, ex officio darauf obacht tragen, sohin tertio interessato zu obigem Ende Nachricht von dem Streit ertheilen.

§. 5.

Caution, Cautio de iudicio liti & iudicatum solvi muß sowohl von dem Kläger als Beklagten auf Begehren geleistet werden, entweder durch Bürgen, Unterpfand, Verschreibung liegender Güter, oder insubsidium per iuramentum.

§. 6.

Arrest, Ausländer läßt man ad cautionem iuratoriā nicht zu, sondern (a) hält sie in Ermangelung anderer Versicherung mit Real- oder Personalarrest obrigkeitlich an, welches auch gegen ungefreyt und unangesessene Inländer ob periculum auffugii statt hat. Dagegen wird (b) der Arrest andergestalt nicht als auf vorläufige Bescheinigung der Klage erkannt, sofort in der Hauptsache selbst summarissime in möglichster Kürze verfahren, sonderbar wann ein Passagier angehalten wird, dem man das Gastrecht auf solche Weise angedeihen läßt.

§. 7.

und Sequestration. Die Sequestration des strittigen Guts wird entweder mit Einverständnis der Partheyen oder wider ihren Willen von der Obrigkeit angeordnet. Das letzte hat andergestalt nicht, als aus rechtserheblicher Ursache, z. E. ob periculum di-

dilapidationis, vel deteriorationis und dergleichen statt.

CAPUT IX.

§. 1. 2. 3.

Der Kläger (a) so wohl als der Beklagte muß den Grund seiner Klage und respective Exception beweisen. Der Beweis (b) ist entweder vollständig oder unvollständig, ordentlich oder summarisch. Von den letztern beyden siehe §. seq. 4. 5. Vollständig heist solcher, wann der Richter definitive darauf sprechen kann. Unvollständig, welcher dahin nicht zulänglich ist, sondern noch bessern Beweis erfordert. Sachen, (c) welche weder generaliter noch specialiter widersprochen sind, brauchen keines Beweis. Hienächst wird nur das, was facti ist, nicht aber das Recht selbst erwiesen. Man muthet (d) auch niemand den Beweis dessen, was er nur schlechterdings verneinet hat, id est, probationem negativam zu.

§. 4.

Beu dem ordentlichen Beweis wird folgendermassen verfahren. 1) Uebergiebt Articulant seine Beweisartikel, und nach beschehener Communication articulat seine responsiones. 2) Spricht der Richter über die relevantiam articulorum, und werden hierauf von Articulanten die Geg-

Von dem Beweis überhaupt,

und zwar dem ordentlichen,

§ f 3

zeug-